

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



41

Nr. 2 / 129. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2014

### Inhalt

#### Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 42  
Fürbitte für die Landessynode..... 43

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Dienstordnung für die Wahrnehmung von Notfallseelsorge im Pfarrdienst..... 43

#### Satzungen

- Satzung des Kirchenkreises Eder..... 44  
Satzung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg... 45  
Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar..... 46  
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis..... 50  
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach..... 53  
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg..... 55

#### Urkunden

- Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Eberschütz..... 57  
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)..... 57  
Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Schenkklengsfeld, Hilmes, Ransbach-Ausbach und Wippershain..... 58  
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Allendorf

an der Landsburg, Dorheim, Michelsberg, Schlierbach und Waltersbrück.....

- Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Breitenbach, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Blankenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdersdorf..... 62

- Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großalmerode-Epterode und Rommerode..... 63

- Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Schlüchtern und Gundhelm-Hutten..... 64

#### Bekanntmachungen

- Umbenennung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neukirchen..... 66  
Umbenennung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Ostkreis-Hersfeld..... 66  
Umbenennung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg..... 66  
Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf..... 66  
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald – Landsburg ..... 66  
Abhandenkommen eines Dienstsiegels..... 67  
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Großenenglis, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gombeth, Evangelische Kirchengemeinde Singlis, Evangelische Kirchengemeinde Lendorf..... 67

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde der Christuskirche in Hanau, Evangelische Kir- chengemeinde der Johanneskirche in Hanau, Evangelische Kirchengemeinde der Kreuz- kirche in Hanau, Evangelische Kirchengeme- meinde der Marienkirche in Hanau.....	67
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Gesamtverband der Evangelischen Kir- chengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf.....	67
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Keller- wald – Landsburg.....	67

## Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	68
Pfarrstellenausschreibungen.....	69

## Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen.	70
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	70
Stellenausschreibungen der EKD.....	70
Eine Aufgabe im Ruhestand.....	70

## Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis 2013

## Landessynode

### Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer neunten Tagung ein für die Zeit von

**Donnerstag, 27. März 2014,  
bis Samstag, 29. März 2014,  
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 27. März 2014, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 27. März 2014, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

#### T A G E S O R D N U N G:

1. Personalbericht
2. Bericht des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
3. Vorstellung der vorläufigen Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 1. Januar 2012
4. „Salz der Erde - Licht der Welt“  
Blick auf die Konfirmandenarbeit heute in fünf thematischen Stationen unter Beteiligung von Konfirmanden
5. Konzeption der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und Leitsätze zur Konfirmandenarbeit
6. Leitfaden zur Inklusion
7. Bericht über die Kirchenvorstandswahlen
8. Sachstandsbericht des Begleitausschusses zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode

9. Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
10. Kirchengesetz über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
11. Bestätigung der Ersten Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
12. Bestätigung der Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck
13. Bericht des Landeskirchenamtes – Dezernat Arbeits- und Schulrecht
14. Integriertes Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
15. Nachwahl in das Landeskirchengericht
16. Nachwahl in den Rat der Landeskirche
17. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
18. Aktuelle Fragestunde
19. Verschiedenes

Kassel, den 14. Februar 2014

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

## Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 27. bis 29. März 2014 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer neunten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 16. März (Reminiscere) und 23. März (Okuli) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Jesus spricht: „Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ (Lukas 9,62 - Wochenspruch Sonntag Okuli)

„Herr unser Gott, lenke unseren Blick auf dein Reich und deine Zukunft, zu der du uns berufen hast. Lass

unser Denken und Reden bestimmt sein von der Hoffnung, dass du uns leitest und führst. Ermutige uns, Vergangenes hinter uns zu lassen. Weise uns Wege nach vorne. Erleuchte unseren Verstand, erwecke Herz und Hände, dass wir kraftvolle Zeugen deiner Gegenwart werden. Den Menschen, die sich in diesen Tagen zur Landessynode versammeln, schenke Besonnenheit, Mut und Geistesgegenwart. Alles, was sie tun und sagen, möge bestimmt sein von der fröhlichen Hoffnung auf dein Reich.“

Kassel, den 4. Februar 2014

Dr. He in  
Bischof

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Dienstordnung für die Wahrnehmung von Notfallseelsorge im Pfarrdienst

Gemäß § 25 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird folgende Dienstordnung erlassen:

#### § 1

Das Angebot seelsorglicher Hilfe an andere Menschen ist ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrags der Kirche. Die Notfallseelsorge gewährleistet die Erreichbarkeit der Kirche für die seelsorgliche Begleitung von Menschen in Notfällen. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes ist grundsätzlich jede Pfarrerin und jeder Pfarrer verpflichtet; sie gehört zum dienstlichen Grundauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 24 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

#### § 2

Die seelsorgliche Begleitung in Notfällen obliegt den örtlich zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern. Für deren Vertretung gelten neben den allgemeinen Regelungen des § 14 des Ausführungsgesetzes der EKKW zum Pfarrdienstgesetz der EKD die besonderen Bestimmungen für die Notfallseelsorge. Unabhängig davon ist in Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet.

#### § 3

(1) Die Rufbereitschaft der Notfallseelsorge stellt die Erreichbarkeit der Kirche in Notfällen sicher. Sie informiert auch die örtlich zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Die kirchliche Organisation der Notfallseelsorge wird jeweils auf Kirchenkreisebene durch die Dekaninnen und Dekane vorgenommen, die durch die Kir-

chenkreisbeauftragten für Notfallseelsorge unterstützt werden. Dabei werden die Zuständigkeit der staatlichen Rettungsleitstellen berücksichtigt und die kirchlichen Beauftragten für die Landkreise einbezogen.

#### § 4

(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist grundsätzlich zur Übernahme des Notfallseelsorgedienstes entsprechend dem Umfang ihres oder seines Dienstverhältnisses verpflichtet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer von diesem Dienst befristet befreien. Die Befreiung ist nur aus besonderen persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen bedarf eines vertrauensärztlichen Gutachtens. Vom Notfallseelsorgedienst können insbesondere diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer befreit werden, die aufgrund ihres Dienstauftrags einen vergleichbaren regelmäßigen Bereitschaftsdienst wahrzunehmen haben.

(3) Im Falle einer Befreiung vom Notfallseelsorgedienst legt die Dekanin oder der Dekan einen Dienst zur Entlastung der den Notfallseelsorgedienst wahrnehmenden Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

#### § 5

Pfarrerinnen und Pfarrer, die Notfallseelsorgedienste wahrnehmen, können beim pastoralpsychologischen Dienst der Landeskirche Supervision in Anspruch nehmen.

#### § 6

Pfarrerinnen und Pfarrer, die Notfallseelsorgedienste wahrnehmen, sollen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich fortlaufend erweitern, insbesondere

durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen. Unbeschadet des § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (regelmäßiger dienstfreier Tag) soll die Notfallseelsorgerin oder der Notfallseelsorger zum Ausgleich der Belastung durch den Notfallseelsorgedienst in zeitlicher Nähe zum Bereitschaftsdienst für jede Woche Bereitschaftsdienst einen Tag Dienstbefreiung erhalten.

## § 7

Diese Dienstordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Kassel, den 13. Februar 2014

Dr. Hein  
Bischof

## Satzungen

### Satzung des Kirchenkreises Eder

Die Kreissynode des Kirchenkreises Eder hat in ihrer Sitzung am 8. Februar 2014 die folgende Erprobungssatzung gemäß Artikel 85 a der Grundordnung beschlossen:

#### Satzung des Kirchenkreises Eder

##### § 1

##### Rechtsstatus

Der Kirchenkreis Eder ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 2

##### Aufgaben

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

##### § 3

##### Organe

Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode und der Kirchenkreisvorstand.

##### § 4

##### Zusammensetzung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt verwalten oder einen Predigtamt haben, nach Maßgabe des Absatzes 2,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 3 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
5. mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Für jede Kirchengemeinde - bei Kirchspielen für das Kirchspiel - ist der Gesamtumfang der Dienstaufträge der in der Gemeinde oder im Kirchspiel errichteten Pfarrstellen zu ermitteln; dabei bleiben Dekanstellen sowie Zusatzaufträge und weitergehende Aufträge (Artikel 51 Absätze 2 und 4 der Grundordnung) unberücksichtigt. Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode je vollendetem vollen Dienstauftrag eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Jede Kirchengemeinde - bei Kirchspielen das Kirchspiel - entsendet mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Kreissynode. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises einen Predigtamt haben, wählen in die Kreissynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer aus ihrer Mitte; die Wahlsitzung wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet.

(3) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist, soweit möglich, eine Stellvertretung zu wählen. Dabei sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

(5) Im Übrigen gelten Artikel 65 und 66 der Grundordnung entsprechend.

## § 5

##### Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei Geistliche und vier Laien als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. drei von der Kreissynode zu wählende Laien; hinzutritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist.
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der

Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

### **§ 6 Übergang**

(1) Die Mitglieder der Kreissynoden und der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise der Eder und Frankenberg führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Synode und des neuen Kirchenkreisvorstandes fort.

(2) Für die erste Kreissynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Kreissynode nach § 4 Absatz 1 Ziffer 5 von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise der Eder und Frankenberg berufen.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Februar 2014

Dr. He in  
Bischof

## **Satzung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 2014 die folgende Erprobungssatzung gemäß Artikel 85 a der Grundordnung beschlossen:

### **Satzung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg**

#### **§ 1 Rechtsstatus**

Der Kirchenkreis Twiste-Eisenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Aufgaben**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises gelten die Bestimmungen des Abschnitts III der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

### **§ 3 Organe**

Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode und der Kirchenkreisvorstand.

### **§ 4 Zusammensetzung der Kreissynode**

Die Kreissynode setzt sich nach den Vorgaben der Grundordnung zusammen.

### **§ 5 Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes**

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei Geistliche und vier Laien als ordentliche Mitglieder an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. drei von der Kreissynode zu wählende Laienmitglieder; hinzutritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist und
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laienmitglied oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sollen die ehemaligen Kirchenkreise der Twiste und des Eisenbergs berücksichtigt werden.

### **§ 6 Übergang**

(1) Die Mitglieder der Kreissynoden und der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise der Twiste und des Eisenbergs führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Synode und des neuen Kirchenkreisvorstandes fort.

(2) Für die erste Kreissynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Kreissynode von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise der Twiste und des Eisenbergs berufen.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Februar 2014

Dr. He i n  
Bischof

## Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 12. September 2013 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Gesamtverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Januar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar

### Präambel

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar ist durch Anordnung vom 28. Februar 1962 errichtet worden (KABl. S. 37). Ihm gehörten zunächst die Kirchengemeinden Hofgeismar Altstadt und Hofgeismar-Neustadt an, die seit dem 1. Januar 2010 zusammengeschlossen sind zur Stadtkirchengemeinde Hofgeismar. Am 18. März 1969 wurden die Kirchengemeinden Hofgeismar-Gesundbrunnen, Carlsdorf, Kelze und Schöneberg aufgenommen. Der Gesamtverband fördert die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsgemeinden und unterstützt sie in ihrem Dienst am Evangelium von Jesus Christus.

### Abschnitt I Grundsätze

#### § 1 Rechtsstatus

Der Evangelische Gesamtverband Hofgeismar ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt-

und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186, Hess. StAnz. 2004, S. 409).

## § 2 Verbandszweck

(1) Aufgabe des Evangelischen Gesamtverbandes ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:

1. das Steueraufkommen aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer und aus der Ortskirchensteuer zu vereinnahmen,
2. eine leistungsfähige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Einbeziehung der Dienste des Kirchenkreisamtes aufzubauen und vorzuhalten,
3. deren Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten,
4. die kirchlichen Gebäude zu unterhalten,
5. die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und
6. das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal anzustellen.

(2) Der Gesamtverband hat ferner für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge zu tragen, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Kirchenmusik, Diakonie und ökumenische Zusammenarbeit, konzeptionell auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Erwachsenenarbeit.

(3) Die Mitglieder des Gesamtverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Gesamtverband gehören an:

1. die Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar einschließlich Friedrichsdorf,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Hofgeismar-Gesundbrunnen,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Schöneberg,
4. die Evangelische Kirchengemeinde Carlsdorf,
5. die Evangelische Kirchengemeinde Kelze.

(2) Dem Gesamtverband können weitere Kirchengemeinden beitreten.

(3) Beantragt eine weitere Kirchengemeinde ihre Aufnahme, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden des Gesamtverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Beitrittsantrages zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der austretenden Kirchengemeinde und dem Gesamtverband zu schließen. In dieser Vereinbarung soll insbesondere geregelt werden:

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse,
- die Fortführung sonstiger Verträge und
- die Vermögensauseinandersetzung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

### **Abschnitt II Aufgaben**

#### **§ 5 Finanzen / Haushaltsplan**

(1) Der Gesamtverband vereinnahmt die Zuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer und erhebt die Ortskirchensteuer für die Mitgliedsgemeinden.

(2) Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung verteilt.

(3) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt. Einnahmen aus Landverpachtungen sowie aus Vermietung und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden fließen dem Gesamtverband zu, es sei denn, sie stammen aus dem Vermögen der Pfarreien.

(4) Hat eine Mitgliedsgemeinde Aufgaben nach § 2 Absatz 3 auf den Gesamtverband übertragen, hat sie die finanziellen Aufwendungen dafür dem Gesamtverband aus ihrem Anteil nach Absatz 2 oder aus Eigenmitteln nach Absatz 3 zu erstatten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(5) Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden werden jeweils gesonderte Haushaltspläne erstellt.

#### **§ 6 Liegenschaften**

(1) Grundstücke und Gebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei dem Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken aus Mit-

teilen des Gesamtverbandes entscheidet die Verbandsvertretung über die Zuordnung des Eigentums.

(2) Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt dem Gesamtverband. Er kann die Eigentümer auf Beschluss der Verbandsvertretung zu angemessenen Kostenbeteiligungen heranziehen, soweit die in dem Haushaltsplan des Gesamtverbandes eingesetzten Pauschbeträge nicht ausreichen.

(3) Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Eigentümer.

#### **§ 7 Personal**

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird vom Gesamtverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 6). Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Gesamtverbandes geführt.

(2) Wird Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde angestellt, bedarf die Anstellung der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.

(3) Die dem Verbandsvorstand obliegende Dienst- und Fachaufsicht wird in den Fällen des Absatzes 2 auf die für die Geschäftsführung der Mitgliedsgemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

#### **§ 8 Diakonische Einrichtungen**

Der Betrieb rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der Diakonie ist Aufgabe des Gesamtverbandes. Er kann die Leitung der Einrichtungen in einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Umfang auf den Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

#### **§ 9 Regionale Aufgaben**

Der Gesamtverband kann sich auf Beschluss der Verbandsvertretung organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck begründen.

### **Abschnitt III Verbandsvertretung**

#### **§ 10 Zusammensetzung / Amtszeit**

(1) Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Verbandsvertretung.

Der Verbandsvertretung gehören an:

- aus der Stadtkirchengemeinde Hofgeismar sieben Mitglieder, von denen eines in Friedrichsdorf wohnhaft sein soll,

- aus der Kirchengemeinde Hofgeismar-Gesundbrunnen vier Mitglieder,
- aus der Kirchengemeinde Schöneberg zwei Mitglieder,
- aus der Kirchengemeinde Carlsdorf zwei Mitglieder,
- aus der Kirchengemeinde Kelze zwei Mitglieder.

Unter den von einer Gemeinde gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung darf nur eine Pfarrperson nach Artikel 14 Absatz 2a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein. Die dem Verbandsvorstand von Amts wegen angehörenden Mitglieder sind auch Mitglieder der Verbandsvertretung; diese Mitglieder bleiben bei der Berechnung der von den Kirchengemeinden zu entsendenden Vertreter außer Betracht.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

### § 11 Sitzungsordnung

(1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 10 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) entsprechend.

### § 12 Aufgaben

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Das vorsitzende Mitglied soll ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein, das stellvertretende vorsitzende Mitglied eine Pfarrperson nach Artikel 14 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
2. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte. Nummer 1, Satz 2 gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied soll eine Pfarrperson nach Artikel 14 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein, das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied.
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
4. Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer,
6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes,
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 3 % des Haushaltsvolumens überschreiten,
8. die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
11. Entscheidung in den in den §§ 5 bis 9 genannten Angelegenheiten,
12. die Vergabe von Reparaturarbeiten, deren Kosten voraussichtlich höher liegen als fünf vom Hundert des letztjährigen Haushaltsvolumens.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes (§ 19).

(3) Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zur Entscheidung an sich ziehen.

### § 13 Ausschüsse

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sol-

len mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus der Verbandsvertretung angehören.

#### **Abschnitt IV Verbandsvorstand**

##### **§ 14 Zusammensetzung**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Seine Größe einschließlich vorsitzendem und stellvertretendem vorsitzenden Mitglied ergibt sich daraus, dass die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder im Vorstand das Doppelte der Zahl der stimmberechtigten Pfarrpersonen betragen muss. Sollte sich die Zahl der stimmberechtigten Pfarrpersonen während einer Wahlperiode verringern, bleibt die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder gleich; sollte sie sich erhöhen, ist der Vorstand entsprechend zu vergrößern.

Dem Vorstand gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. weitere Mitglieder der Verbandsvertretung nach Maßgabe dieses Absatzes, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.

Jede Mitgliedsgemeinde soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; auf eine angemessene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden gemäß ihrer Größe ist zu achten. Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Art. 28a der Grundordnung sein. Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar muss durch mindestens zwei Pfarrpersonen, die nicht gemeinsam eine Pfarrstelle versorgen dürfen, vertreten sein. Die Evangelische Kirchengemeinde Hofgeismar-Gesundbrunnen muss durch mindestens eine Pfarrperson vertreten sein. Die beratenden Mitglieder nach Absatz 3 bleiben bei der Besetzung nach Satz 7 und 8 unberücksichtigt.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(3) Dem Verbandsvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

1. der Dekan des Kirchenkreises Hofgeismar,
2. der Direktor des Predigerseminars.

(4) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

##### **§ 15 Sitzungsordnung**

(1) Der Verbandsvorstand soll mindestens sechsmal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Ta-

gesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsvorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.

(3) Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird unverzüglich nach der Wahl durch die Verbandsvertretung einberufen.

(4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Verbandsvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlauf fassen, wenn dem schriftlichen Verfahren von niemandem begründet widersprochen wird. Diese Beschlüsse sind in der folgenden Sitzung des Verbandsvorstandes bekanntzugeben und ins Protokollbuch einzutragen.

##### **§ 16 Aufgaben**

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach dieser Satzung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
4. die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans,
5. die Rechnungslegung und
6. die laufende Verwaltung des Gesamtverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden.

##### **§ 17 Ausschüsse**

Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

##### **§ 18 Vertretung des Gesamtverbandes**

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben

oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Vorstandes allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt ist. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend. Die Möglichkeit der Berufung eines Geschäftsführers nach Artikel 28a Satz 3 Grundordnung bleibt unberührt.

### § 19

#### Vorverfahren bei Beschwerden

Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Verbandsvertretung eingelegt haben und diese innerhalb von drei Monaten dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

### Abschnitt V

#### Satzungsänderung / Auflösung

### § 20

#### Beschlüsse

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Für den Beschluss über die Auflösung des Gesamtverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Gehören dem Gesamtverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

### Abschnitt VI Verwaltung

### § 21

#### Kirchenkreisamt

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassen-

und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.

### Abschnitt VII

#### Schlussbestimmungen

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

## Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis hat in ihrer Sitzung am 7. November 2013 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 29. Januar 2014

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

## Satzung des Diakonischen Werkes im Schwalm-Eder-Kreis (Zweckverband der Evangelischen Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Melsungen und Ziegenhain)

### I. Allgemeines

### § 1

Der Dienst der Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Diakonie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an.

Zur Wahrnehmung dieses Dienstes bilden die evangelischen Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Melsungen und Ziegenhain einen Zweckverband „Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis“. Er ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**II. Name und Sitz****§ 2**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis“.

Er hat seinen Sitz in Homberg (Efze).

(2) Einzelne Dienststellen können in den beteiligten Kirchenkreisen eingerichtet werden.

**III. Aufgaben****§ 3**

(1) Das Diakonische Werk im Schwalm-Eder-Kreis übernimmt in den beteiligten Kirchenkreisen diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Es arbeitet mit der „Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck e.V.“, anderen Trägern diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie den kommunalen und anderen öffentlichen Stellen zusammen.

(3) Die Verantwortung der Kreisdiakonieausschüsse für die diakonische Arbeit in den Kirchenkreisen bleibt bestehen.

**IV. Mitglieder****§ 4**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Evangelischen Kirchenkreise Fritzlar, Homberg, Melsungen und Ziegenhain und deren Rechtsnachfolger.

**§ 5**

(1) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreissynoden möglich.

(2) Satzungsänderungen werden von der Verbandsvertretung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf des Beschlusses der zuständigen Kreissynode sowie einer Vereinbarung zur Regelung des Ausscheidens mit dem Zweckverband. Er ist nur mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich.

(4) Satzungsänderung, Austritt und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**V. Organe****§ 6**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

**VI. Verbandsvertretung****§ 7**

(1) Der Verbandsvertretung gehören als Mitglieder an:

- a) die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise,
- b) die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisdiakonieausschüsse der beteiligten Kirchenkreise,
- c) je ein Laienmitglied oder stellvertretendes Laienmitglied der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und
- d) je ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise,
- e) der Pfarrer/die Pfarrerin für Diakonie in den Kirchenkreisen. Er/Sie ist nicht als Vorsitzender/Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung wählbar.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes, sofern ein solcher/eine solche bestellt wird, gehört der Verbandsvertretung mit beratender Stimme an.

(2) Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Pfarrer/die Pfarrerin für Diakonie in den Kirchenkreisen. Er/Sie führt auch den Vorsitz in dieser Sitzung.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

**§ 8**

(1) Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Eine Sitzung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Tagesordnung wird vom Verbandsvorstand aufgestellt.

Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Pfarrer/die Pfarrerin für Diakonie in den Kirchenkreisen, schriftlich bzw. elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Kreisdiakonieausschüsse und die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise haben das Recht, Anträge an die Verbandsvertretung zu stellen.

(4) Die Sitzungen beginnen mit Andacht oder Gebet.

**§ 9**

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines Stellenplanes
  - b) Beschlussfassung über die Haushaltspläne
  - c) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsvorstandes, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Zweckverbandes sowie Entlastung des kassenführenden Kirchenkreisamtes.
- (2) Weitere Aufgaben der Verbandsvertretung aufgrund kirchengesetzlicher Grundlagen bleiben unberührt.

## VII. Verbandsvorstand

### § 10

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an:
- a) die Vorsitzenden der beteiligten Kirchenkreisvorstände
  - b) ein weiteres Mitglied aus jedem beteiligten Kirchenkreis. Diese werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.
  - c) der Pfarrer/die Pfarrerin für Diakonie in den Kirchenkreisen.
  - d) Der/Die Vorsitzende der Verbandsvertretung sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern nach a) und b) ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Pfarrer/die Pfarrerin für Diakonie in den Kirchenkreisen, schriftlich bzw. elektronisch mit einer Frist von 7 Tagen.
- (4) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Sitzungen beginnen mit Andacht oder Gebet.

### § 11

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass einer Geschäftsordnung für die gemeinsame Kreisdiakoniestelle; sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
3. Der Verbandsvorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Er kann Geschäftsführungsaufgaben auf Zeit oder auf Dauer auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übertragen.

### § 12

Der/Die Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist Vorgesetzter/Vorgesetzte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Verbandsvorstand kann die Dienst- und/oder Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Zweckverbandes oder auf den Pfarrer/die Pfarrerin für Diakonie in den Kirchenkreisen übertragen.

## VIII. Kosten, Verwaltung

### § 13

- (1) Die nicht von Dritten gedeckten Kosten für die Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben werden von den beteiligten Kirchenkreisen aufgebracht.
- (2) Art und Höhe der Beteiligung der Kirchenkreise des Zweckverbandes wird wie folgt geregelt: Der Zuweisungsbetrag wird zu 100 % der für die Ermittlung der Messzahlen ermittelten Gemeindegliederzahlen gemäß § 7 FZuwG festgesetzt.
- (3) Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchenkreisamt Fritzlar-Homberg geführt, das auch den Entwurf des Haushaltsplanes erstellt. Dieser ist den Kirchenkreisen vom Verbandsvorstand möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Kirchenkreisamt Fritzlar-Homberg soll den Verbandsvorstand in allen verwaltungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten beraten, die Leiter/Leiterinnen der Kirchenkreisämter im Bereich des Zweckverbandes bzw. deren Stellvertretungen sollen von den Verbandsorganen zur Beratung hinzugezogen werden, wenn verwaltungsrechtliche und finanzielle Angelegenheiten verhandelt werden.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder des Austritts eines Mitgliedes findet über Kassen- und Vermögensbestände eine Auseinandersetzung statt; im Falle des Austritts eines Mitgliedes jedoch nur, sofern keine andere Regelung erzielt wird. Für die sich aus den Dienstverträgen ergebenden Verpflichtungen sind die beteiligten Kirchenkreise im Rahmen der Vereinbarung über Art und Höhe der Beteiligung der ungedeckten Kosten heranzuziehen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

## Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach hat am 13. November 2013 eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt. Diese wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 30. Januar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### Satzung des Zweckverbandes Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach

#### Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirche. Durch ihren Dienst am Nächsten gibt sie Zeugnis von Jesus Christus. Als Einrichtung der Diakonie soll die Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen ohne Ansehen der Person pflegerische Hilfe, Betreuung, Unterstützung in der Hauswirtschaft sowie seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft.

#### § 1

##### Allgemeines

Die in § 3 genannten Kirchengemeinden bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung einer Gemeindediakoniestation. Für diesen gilt das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Verbandsgesetz) vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) in der jeweils aktuellen Fassung.

#### § 2

##### Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohenroda, Ortsteil Ausbach.

#### § 3

##### Mitglieder

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach, Kirchenkreis Hersfeld,
- b) der Evangelischen Kirchengemeinde Buchenau, Kirchenkreis Fulda,

- c) der Evangelischen Kirchengemeinde am Dreienberg Friedewald, Kirchenkreis Hersfeld (Ortsteile Friedewald, Lautenhausen, Motzfeld, Hillartshausen),
- d) der Evangelischen Kirchengemeinde Heringen, Kirchenkreis Hersfeld,
- e) der Evangelischen Kirchengemeinde Hilmes, Kirchenkreis Hersfeld,
- f) der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Heringen, Kirchenkreis Hersfeld (Ortsteile Kleinensee, Leimbach, Widdershausen),
- g) der Evangelischen Christuskirchengemeinde in Heringen, Kirchenkreis Hersfeld (Ortsteile Herfa, Lengens, Wölfershausen),
- h) der Evangelischen Kirchengemeinde Mansbach, Kirchenkreis Fulda,
- i) der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkengsfeld, Kirchenkreis Hersfeld,
- j) der Evangelischen Kirchengemeinde Wippershain, Kirchenkreis Hersfeld,
- k) der Evangelischen Kirchengemeinde Philippsthal, Kirchenkreis Hersfeld,
- l) der Evangelischen Kirchengemeinde Heimbaldshausen, Kirchenkreis Hersfeld,
- m) der Evangelischen Kirchengemeinde Gethsemane, Kirchenkreis Hersfeld.

#### § 4

##### Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise können dem Zweckverband beitreten.
- (2) Mitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres durch Austritt aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres wirksam werden. Im Falle der Auflösung findet über die Kassenbestände und Rücklagen eine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (4) Beitritte, Austritte und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand. Außerdem wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder nach Artikel 29 Absatz 5 der Grundordnung erschienen ist.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit gelten die Bestimmungen des Artikels 29 der Grundordnung.

**§ 6****Verbandsvertretung**

- (1) Der Bandsvertretung gehören an:
- a) je ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, das aus deren Mitte gewählt wird. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.
  - b) die geschäftsführenden Pfarrerinnen/Pfarrer der Verbandsgemeinden.
- (2) Die mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Die Amtszeit der Bandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Bandsvertretung im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, hat der Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nach zu wählen.
- (4) Die Bandsvertretung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied eine Pfarrerin/ein Pfarrer, so muss die Stellvertretung ein gewähltes oder berufenes Mitglied sein und umgekehrt.

**§ 7****Aufgaben der Bandsvertretung**

- (1) Die Bandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten:
- a) Erlass und Änderung dieser Satzung,
  - b) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte,
  - c) die Höhe der Bandsumlage festzusetzen und über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zu beschließen,
  - d) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen.
- (2) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

**§ 8****Verbandsvorstand**

- (1) Der Bandsvorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied der Bandsvertretung, dessen Stellvertretung von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied der Bandsvertretung wahrgenommen wird,
  - b) vier weiteren Mitgliedern der Bandsvertretung, unter denen zwei Gemeindepfarrerinnen / Gemeindepfarrer sein sollen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Mitgliedern und Stellvertretungen sollen jeweils Bürger jeder im Bereich des Zweckverbandes gelegenen Kommune sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Bandsvertretung.

(4) Den Vorsitz im Bandsvorstand führt das vorsitzende Mitglied der Bandsvertretung. Der Bandsvorstand wählt aus seiner Mitte das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Die mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

**§ 9****Aufgaben des Bandsvorstandes**

(1) Der Bandsvorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Bandsvertretung vorbehalten sind.

Dazu gehören insbesondere die Ausführung des Wirtschaftsplanes, die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie über das von ihm verwaltete Vermögen.

(2) Der Bandsvorstand tagt je nach Bedarf. Eine Sitzung muss angesetzt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung es verlangen.

(3) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die Bestimmungen der Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

**§ 10****Beirat**

(1) Der Zweckverband bildet satzungsgemäß einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern – im Verhinderungsfalle den allgemeinen Vertreterinnen/Vertretern der Bürgermeister – der Kommunen, mit denen eine Vereinbarung besteht,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- c) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Beirat kann sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.

(3) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Vertretungen der Kommunen die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Seine Stellvertretung soll dem Kreis der Vertretungen der Kirchengemeinden angehören.

(4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeindevorstandsstelle betreffen, zu hören. Über den von der Bandsvertretung zu beschließenden Wirtschafts- und Stellenplan ist das Benehmen

zwischen Vorstand und Beirat herzustellen. Der Beirat hat ferner ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Station angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Verbandsvertretung oder vom Vorstand vorgelegt werden.

### § 11 Kosten, Verwaltung

(1) Die nicht anderweitig gedeckten Kosten werden von den Verbandsgemeinden und denjenigen Kommunen aufgebracht, in deren Bereich die Verbandsgemeinden ihren Sitz haben. Die Art und Höhe der Beteiligung ist zwischen dem Zweckverband und den betreffenden Kommunen in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

(2) Die Kasse und die Geschäftsführung des Zweckverbandes kann dem Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg übertragen werden. Hierüber ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zu schließen.

### § 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Ostkreis Hersfeld vom 22. Februar 1978, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 27. März 1982, außer Kraft.

## Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Marburg und Kirchhain haben in ihren Sitzungen am 7. Oktober 2013 und 7. November 2013 durch übereinstimmende Beschlüsse eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt. Diese wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 11. Februar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Satzung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg

### § 1 Rechtsstatus/Organe

(1) Der Zweckverband ist gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg" (Kurzform: Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg) und hat seinen Sitz in Marburg.

### § 2 Verbandszweck

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, für die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften (Gesamtverband, Kirchengemeinden, Zweckverbände), Stiftungen und sonstige Einrichtungen ein gemeinsames Kirchenkreisamt zu unterhalten.

(2) Die Zuständigkeit des Kirchenkreisamtes ergibt sich aus den hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.<sup>1</sup>

### § 3 Mitgliedschaft

Dem Zweckverband gehören die Evangelischen Kirchenkreise Kirchhain und Marburg an.

### § 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch die den Zweckverband bildenden Kirchenkreise auf der Grundlage einer von den Kreissynoden zu beschließenden Vereinbarung.

### § 5 Verbandsvorstand/Zusammensetzung

(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Dekane oder Dekaninnen der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg,
2. aus den Kirchenkreisen Kirchhain und Marburg jeweils vier Mitglieder der Kreissynode, die von dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand berufen werden. Hiervon dürfen höchstens jeweils zwei diesem selbst angehören. Bei der Berufung der Mitglieder sollen alle Regionen der Kirchenkreise berücksichtigt werden.

Die Mitglieder nach Nr. 1 werden durch ihre Stellvertreter im Kirchenkreisvorstand vertreten.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 übernehmen den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Verbandsvorstand.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes endet mit der Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes nach der Neuwahl der Kirchenkreisvorstände.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt insbesondere mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode.

(5) Die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Vertretung erfolgt durch die Stellvertretung im Amt.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

## § 6

### Sitzungsordnung

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

Er ist ferner einzuberufen, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder oder eine der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Kirchenkreisvorstände durch die Kreissynoden von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied einberufen.

(4) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verbandsvorstand zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Verbandsvorstand bei dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist. Die Einladungsfrist für die zweite Einladung beträgt mindestens drei Tage.

(5) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchenkreisvorständen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## § 7

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Stellenplan und Festsetzung der von den angeschlossenen Körperschaften gemäß Finanzzuweisungsgesetz zu erhebenden Personalkostenanteile,
2. Beteiligung bei der Besetzung der Beamtenstellen,
3. Beschlussfassung über Begründen, Ändern und Beendigen von Beschäftigungsverhältnissen ab EG 9,
4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person,
5. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und Aufnahme von Darlehn,
6. Beschlussfassung über die Übernahme von Verwaltungs- und Kassengeschäften oder anderer Dienstleistungen für weitere Einrichtungen und Festlegung der dafür zu erhebenden Personalkostenanteile bzw. Kostenerstattungen,
7. Wahl des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(2) Der Zweckverband wird von seinem vorsitzenden Mitglied oder dessen/deren Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 8

### Geschäftsführung Zweckverband

(1) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
2. Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes,
3. Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
4. Begründen, Ändern und Beendigen von Beschäftigungsverhältnissen bis höchstens EG 8 und Ausbildungsverhältnissen im Rahmen des Stellenplanes,
5. Vertreten des Amtes,
6. Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes sowie Ausführung der Beschlüsse,
7. Weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Verbandsvorstandes.

(2) Die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person und ihre Vertretung im Amt werden mit der Führung des Siegels ständig beauftragt.

**§ 9****Satzungsänderung/Auflösung**

(1) Satzungsänderungen können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Kreissynoden vorgenommen werden.

(2) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur auf Antrag einer Kreissynode mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreissynoden.

(3) Für einen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes gilt Absatz 1 entsprechend. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag einer Kreissynode.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Kirchenkreise eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu schließen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt. Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensauseinandersetzung wirksam.

(5) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

**§ 10****Inkrafttreten/Übergangsbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Zweckverbandes "Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg" vom 13. August 2012 außer Kraft.

**Anmerkung zu § 2 Absatz 2:**

Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (KKA-G)

**§ 3 Aufgaben**

(1) Die Kirchenkreisämter unterstützen und fördern die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Kirchengemeinden und Verbände unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 12 Absatz 1 Grundordnung bei der Geschäfts- und Haushaltsführung sowie bei der Wirtschaftsführung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen

(2) Die Kirchenkreisämter nehmen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1 Vermögensverwaltung, einschließlich der Finanzplanung, insbesondere der Durchführung der Finanz-, Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung

2 Personalverwaltung für Mitarbeitende und Auszubildende. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes

3 Die Berufsausbildung in den Kirchenkreisämtern nach dem Berufsbildungsgesetz

4 Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder

5 Verwaltung von Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten

6 Kirchliches Meldewesen

7 Anwendung der Informationstechnik

8 Verwaltung von Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden

**Urkunden**

**Urkunde  
über die Aufhebung der Pfarrstelle  
Eberschütz**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

**I.**

Die Pfarrstelle Eberschütz, Kirchenkreis Hofgeismar, wird aufgehoben.

**II.**

Die Kirchengemeinden Eberschütz und Sielen werden als Vikariatsgemeinden pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Hümme verbunden. Die Kirchengemeinde Lamerden wird als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Liebenau verbunden.

**III.**

Die Verbindung der Pfarrstelle Hümme mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

**IV.**

Die Pfarrstelle Niedermeiser wird mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

**V.**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Kassel, den 7. November 2013

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

**Urkunde  
über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle  
Kassel-Lukaskirche (Pfarrstelle mit  
halbem Dienstauftrag)**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

**I.**

Die 2. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Stadtkirchenkreis Kassel, wird aufgehoben.

## II.

Die 1. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche wird in Kassel-Lukaskirche umbenannt.

## III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 2. Dezember 2013

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

**Urkunde  
über die Aufhebung und Errichtung  
von Pfarrstellen auf dem Gebiet der  
Kirchengemeinden Schenklengsfeld,  
Hilmes, Ransbach-Ausbach und  
Wippershain**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

## I.

Die 1. und 2. Pfarrstelle Schenklengsfeld sowie die Pfarrstellen Ransbach-Ausbach und Wippershain (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hersfeld, werden aufgehoben.

## II.

Die Kirchengemeinden Schenklengsfeld, Hilmes, Ransbach-Ausbach und Wippershain werden pfarramtlich verbunden.

In diesem Kirchspiel werden zwei Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag und eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag errichtet.

## III.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Februar 2014 in Kraft.

Kassel, den 21. Oktober 2013

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

**Urkunde  
über die Vereinigung der Evangelisch-  
reformierten Kirchengemeinden  
Allendorf an der Landsburg, Dorheim,  
Michelsberg, Schlierbach und  
Waltersbrück**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 22. Oktober 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von

Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Allendorf an der Landsburg, Michelsberg (beide Kirchenkreis Ziegenhain), Dorheim, Schlierbach und Waltersbrück (alle Kirchenkreis Fritzlar) werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg, Kirchenkreis Ziegenhain, vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Landsburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Allendorf an der Landsburg, Dorheim, Michelsberg, Schlierbach und Waltersbrück.

## II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Allendorf/L.“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Allendorf	623	Allendorf	5	37	3,0485
Allendorf	623	Allendorf	5	48	0,5299
Allendorf	623	Allendorf	10	40	1,2346
Allendorf	623	Allendorf	11	37	2,5695
Allendorf	623	Allendorf	11	72	0,8970
Allendorf	623	Allendorf	15	16/1	0,1496
Allendorf	623	Allendorf	17	9	0,8115
Allendorf	623	Allendorf	12	95/1	1,1123
Allendorf	623	Allendorf	14	88/3	0,3862
Allendorf	623	Allendorf	10	61/5	0,1928
Allendorf	623	Allendorf	15	13/1	0,4216
Allendorf	623	Allendorf	16	61/1	1,9349
Allendorf	623	Allendorf	7	45	2,7440
Allendorf	623	Allendorf	12	82/2	0,3965
Allendorf	623	Allendorf	6	42/2	0,0458
Allendorf	623	Allendorf	3	6/2	1,3162

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Allendorf	623	Allendorf	4	4/2	0,9548
Allendorf	623	Allendorf	4	82	0,8736
Allendorf	623	Allendorf	6	42/7	0,6790
Allendorf	623	Allendorf	10	61/7	0,0957
Michelsberg	371	Michelsberg	10	71	0,1743

2. Aus dem Grundvermögen von „Die Pfarrei, Allendorf a.d.L.“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dittershausen	512	Dittershausen	5	45	1,1674
Dittershausen	512	Dittershausen	5	51/1	0,1438
Dittershausen	512	Dittershausen	5	65/2	0,2405

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Allendorf 34613 Schwalmstadt-Allendorf/L.“ als Eigentümer von je 1/46 gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Allendorf	786	Allendorf	1	3/1	48,9938
Allendorf	786	Allendorf	3	17/24	0,0746
Allendorf	786	Allendorf	8	2	0,2430
Allendorf	786	Allendorf	8	12	0,0201
Allendorf	786	Allendorf	8	16	0,0241
Allendorf	786	Allendorf	8	17	0,0611
Allendorf	786	Allendorf	8	34/1	0,0946
Allendorf	786	Allendorf	9	1/1	10,1630
Allendorf	786	Allendorf	9	1/5	4,9137
Allendorf	786	Allendorf	9	63/6	0,0039

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Allendorf	786	Allendorf	9	63/7	0,0100
Allendorf	786	Allendorf	9	63/8	0,0086
Allendorf	786	Allendorf	9	63/4	20,4375
Allendorf	786	Allendorf	9	69	0,0693
Allendorf	786	Allendorf	9	70	0,4535
Allendorf	786	Allendorf	9	71	0,3038
Allendorf	786	Allendorf	9	73	0,0892
Allendorf	786	Allendorf	9	74	0,3292
Allendorf	786	Allendorf	9	75	0,0536
Allendorf	786	Allendorf	9	76/1	0,2692
Allendorf	786	Allendorf	10	61/8	0,0119
Allendorf	786	Allendorf	10	61/6	0,0120
Allendorf	786	Allendorf	12	75	0,2084
Allendorf	786	Allendorf	12	76	4,5286
Allendorf	786	Allendorf	12	89	5,0989
Allendorf	786	Allendorf	12	90	0,4937
Allendorf	786	Allendorf	12	117	0,1025
Allendorf	786	Allendorf	17	67/1	0,0373
Allendorf	786	Allendorf	17	2	6,6799
Allendorf	786	Allendorf	17	4	6,4200
Allendorf	786	Allendorf	17	5	0,6468
Allendorf	786	Allendorf	9	63/9	0,0070
Allendorf	786	Allendorf	9	63/10	0,0120
Allendorf	786	Allendorf	9	63/11	23,3839
Allendorf	786	Allendorf	8	6/7	0,4530
Allendorf	786	Allendorf	8	6/8	34,7864

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Allendorf	786	Allendorf	8	6/9	0,1507
Allendorf	786	Allendorf	9	76/4	0,0012
Allendorf	786	Allendorf	17	19	4,7883
Allendorf	786	Allendorf	3	11/1	0,4459
Allendorf	786	Allendorf	9	72/2	0,8124
Allendorf	786	Allendorf	3	8/3	8,6046
Allendorf	786	Allendorf	3	45/2	0,0057
Allendorf	786	Allendorf	3	9/1	0,0393
Allendorf	786	Allendorf	3	9/2	0,0829
Allendorf	786	Allendorf	3	9/3	0,0007
Ziegenhain	2791	Ziegenhain	3	11	0,0898
Ziegenhain	2791	Ziegenhain	3	12	0,2346
Ziegenhain	2791	Ziegenhain	3	111/2	0,3407
Treysa	6852	Treysa	21	32	0,1063
Treysa	6852	Treysa	21	33	0,0576

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Allendorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Allendorf	671	Allendorf	5	36	0,2243
Allendorf	671	Allendorf	12	91	0,7963
Allendorf	671	Allendorf	15	50/1	0,0797
Allendorf	671	Allendorf	6	43/1	1,1404

5. Aus dem Grundvermögen von „Die Kirche, Allendorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dittershausen	523	Dittershausen	5	35	0,5089
Dittershausen	523	Dittershausen	5	36	0,5504

6. Aus dem Grundvermögen von „Der Kirchenkasten zu Allendorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Michelsberg	323	Michelsberg	9	27	0,9396
Michelsberg	323	Michelsberg	10	58	0,8843
Michelsberg	323	Michelsberg	10	70	0,7397

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Michelsberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Michelsberg	309	Michelsberg	3	17	0,0186

8. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Neuental-Dorheim“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dorheim	185	Dorheim	3	11/1	2,7838

9. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Neuental-Dorheim“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dorheim	168	Dorheim	2	50/2	0,0644

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterpfründe in Neuental-Dorheim“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dorheim	186	Dorheim	1	217/75	0,4673

11. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Schlierbach“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	465	Schlierbach	4	53	0,9455

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Schlierbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	393	Schlierbach	7	37/1	0,0143
Schlierbach	393	Schlierbach	7	39	0,0233
Schlierbach	393	Schlierbach	4	27	0,4121
Schlierbach	393	Schlierbach	4	29	0,2538
Schlierbach	393	Schlierbach	4	30	0,2719

13. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Schlierbach.“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlierbach	495	Schlierbach	11	46	0,1301
Schlierbach	495	Schlierbach	5	54	0,5953
Schlierbach	495	Schlierbach	4	164/46	0,0792
Schlierbach	495	Schlierbach	4	165/46	0,0825

14. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Waltersbrück“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waltersbrück	651	Waltersbrück	2	3	0,8930
Waltersbrück	651	Waltersbrück	2	23	1,7684
Waltersbrück	651	Waltersbrück	6	35	1,6416
Waltersbrück	651	Waltersbrück	6	54	1,6082
Waltersbrück	651	Waltersbrück	10	10	2,8267
Bischhausen	464	Bischhausen	6	71	0,5660
Zimmersrode	821	Zimmersrode	10	32/8	0,9521
Zimmersrode	821	Zimmersrode	10	32/7	0,5000

15. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten in Waltersbrück“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waltersbrück	691	Waltersbrück	5	82/1	0,0901

16. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Waltersbrück“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waltersbrück	623	Waltersbrück	4	3	1,5275

17. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Waltersbrück“ als Eigentümer von je 4/152 (Anteil 1.12) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waltersbrück	757	Waltersbrück	8	3	2,3367
Waltersbrück	757	Waltersbrück	8	10/4	17,6111
Waltersbrück	757	Waltersbrück	8	12/5	29,4353
Waltersbrück	757	Waltersbrück	11	35	1,7997



Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Blankenheim	384	Blankenheim	1	53	0,1556
Blankenheim	384	Blankenheim	1	86	0,0331
Blankenheim	384	Blankenheim	7	57	0,3450
Blankenheim	384	Blankenheim	8	37	0,3031

6. Aus dem Grundvermögen „Kirchengemeinde Blankenheim“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach an der Fulda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Meckbach	926	Meckbach	5	88/20	0,1463

7. Im Grundbuchblatt 479 von Blankenheim ist in Abteilung II, lfd. Nr. 1, für die „evangelische Kirchengemeinde Blankenheim“ eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) eingetragen. Diese Dienstbarkeit geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach an der Fulda“ über.
8. Aus dem Grundvermögen „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach-Lüdersdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Breitenbach an der Fulda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüdersdorf	161	Lüdersdorf	2	25/12	0,0837

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 23. Januar 2014      Landeskirchenamt  
 L.S.      Dr. O b r o c k  
 Oberlandeskirchenrat

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Großalmerode-Epterode und Rommerode

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 17. Dezember 2013 gemäß Artikel 9 Ab-

satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Großalmerode-Epterode und Rommerode, Kirchenkreis Witzenhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Großalmerode-Epterode und Rommerode.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Epterode	657	Epterode	4	48/1	0,0675

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großalmerode	2804	Großalmerode	37	26/2	0,0876

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großalmerode	3949	Großalmerode	20	62/2	0,0130
Großalmerode	3949	Großalmerode	22	93/6	0,1254
Großalmerode	3949	Großalmerode	22	91/4	0,0001
Großalmerode	3949	Großalmerode	15	70/2	0,1178
Großalmerode	3949	Großalmerode	20	62/8	0,0255
Großalmerode	3949	Großalmerode	9	30/1	0,1994
Großalmerode	3949	Großalmerode	43	46/2	0,1899

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großalmerode	3949	Großalmerode	43	46/3	0,0554

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großalmerode	3513	Großalmerode	18	60	0,7150
Großalmerode	3513	Großalmerode	20	62/6	0,0179
Großalmerode	3513	Großalmerode	20	62/5	0,1134
Großalmerode	3513	Großalmerode	18	35/1	1,4851
Großalmerode	3513	Großalmerode	18	68/1	0,2303
Großalmerode	3513	Großalmerode	18	61	0,9258
Großalmerode	3513	Großalmerode	17	44/2	0,4404
Großalmerode	3513	Großalmerode	17	44/3	0,0511
Großalmerode	3513	Großalmerode	17	54/2	0,2468
Großalmerode	3513	Großalmerode	17	55/2	0,1749

5. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Rommerode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rommerode	1258	Rommerode	3	132/2	0,0140
Rommerode	1258	Rommerode	3	21/1	1,8536
Rommerode	1258	Rommerode	3	48/2	6,3085
Rommerode	1258	Rommerode	3	21/2	0,0016
Rommerode	1258	Rommerode	3	48/3	0,0336
Rommerode	1258	Rommerode	9	16/3	0,0503

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Küsterstelle in Rommerode“ gehen die nachfol-

gend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rommerode	795	Rommerode	9	7/2	0,0346
Rommerode	795	Rommerode	9	7/4	0,0008
Rommerode	795	Rommerode	9	7/5	0,0032

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 4. Februar 2014

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Schlüchtern und Gundhelm-Hutten

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 22. Oktober 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schlüchtern und Gundhelm-Hutten, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Schlüchtern und Gundhelm-Hutten.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen „Die erste Pfarrstelle in Schlüchtern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlüchtern	2531	Schlüchtern	16	307/7	0,1647

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlüchtern	3937	Schlüchtern	16	275/1	0,6188
Schlüchtern	3937	Schlüchtern	16	286/2	0,2690
Schlüchtern	3937	Schlüchtern	18	126	0,3443
Schlüchtern	3937	Schlüchtern	24	61/1	0,1834

3. Aus dem Grundvermögen „Die Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Herolz	740	Herolz	8	17	0,0618
Herolz	740	Herolz	7	8/3	0,0674

4. Der ¼-Anteil der „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlüchtern	4261	Schlüchtern	12	277/141	0,1421

5. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei in Schlüchtern-Gundhelm“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gundhelm	567	Gundhelm	1	8	0,0758
Gundhelm	567	Gundhelm	5	49	0,3105
Gundhelm	567	Gundhelm	5	52	1,1568
Gundhelm	567	Gundhelm	8	2	1,6007
Gundhelm	567	Gundhelm	8	4	1,5229
Gundhelm	567	Gundhelm	8	5	0,8298
Gundhelm	567	Gundhelm	11	11	0,1905

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde (Küsterstelle) Schlüchtern-

Gundhelm“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gundhelm	570	Gundhelm	5	50	0,2238
Gundhelm	570	Gundhelm	5	87	1,3646

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern-Gundhelm“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gundhelm	571	Gundhelm	1	200	0,1915
Gundhelm	571	Gundhelm	2	37	0,1090
Gundhelm	571	Gundhelm	5	51	1,2394

8. Aus dem Grundvermögen „Die Evangelische Kirchengemeinde Hutten, 6490 Schlüchtern-Hutten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hutten	863	Hutten	5	45	0,0855

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Niederzell“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niederzell	683	Niederzell	3	111/2	0,1732
Niederzell	683	Niederzell	3	108	0,0345

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Elm“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elm	662	Elm	2	27	0,2196
Elm	662	Elm	3	150	0,1926

11. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Elm“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elm	645	Elm	3	153	0,3698

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 12. Februar 2014      Landeskirchenamt  
L.S.      Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Bekanntmachungen

### Umbenennung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neukirchen

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Ziegenhain, ist durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 22. August 2013 in Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen-Knüll umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 21. Januar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### Umbenennung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Ostkreis-Hersfeld

Der Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Ostkreis-Hersfeld ist durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 29. November 2012 in Zweckverband Gemeinde.Diakonie Station Hohenroda-Ausbach umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 30. Januar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### Umbenennung des Zweckverbandes Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg

Der Zweckverband Kirchenkreisämter der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Marburg vom 7. Oktober 2013 und Kirchhain vom 7. November 2013 zum 1. Juli 2014 in

Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg umbenannt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 11. Februar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2013 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 23. Januar 2014      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald – Landsburg

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald – Landsburg hat in ihrer Sitzung am 23. September 2013 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 10. Februar 2014 Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Abhandenkommen eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlbach (Kirchenkreis Hersfeld) ist abhanden gekommen und wird hiermit gemäß § 24 Absatz 1 Siegelordnung (KABl. 1966 S. 15, Rechtssammlung Nr. 640) außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 29. Januar 2014 Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Großenenglis, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gombeth, Evangelische Kirchengemeinde Singlis, Evangelische Kirchengemeinde Lendorf**

Die alten Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Großenenglis und Gombeth sowie der Evangelischen Kirchengemeinden Singlis und Lendorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Großenenglis-Singlis außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 29. Januar 2014 Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde der Christuskirche in Hanau, Evangelische Kirchengemeinde der Johanneskirche in Hanau, Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche in Hanau, Evangelische Kirchengemeinde der Marienkirche in Hanau**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden der Christuskirche in Hanau, der Johanneskirche in Hanau, der Kreuzkirche in Hanau und der Marienkirche in Hanau wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hanau außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 17. Januar 2014 Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf**

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Januar 2014 Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Kellerwald – Landsburg**

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald – Landsburg wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 10. Februar 2014 Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

### **2. Pfarrstelle Ebsdorf**, Kirchenkreis Marburg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

### **1. Pfarrstelle Cölbe**, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

### **3. Klinikpfarrstelle Marburg** (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

### **Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Karl-Rehbein-Schule in Hanau (Gymnasium Kl. 5-13)**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2014 vorgesehen.

Mit der Stelle verbunden ist eine Beauftragung mit vier Wochenstunden Schulseelsorge.

Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

### **Landeskirchliche Pfarrstelle für das Diakonische Werk Kassel**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Es gilt das neue Pfarrdienstrecht. Der bisherige Stelleninhaber kann sich wieder bewerben.

#### **Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen

#### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für den Monat Juli 2014 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 25. August für zwei bis drei Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/in sollte sich möglichst noch im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit hier vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen großen Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden auch unterschiedliche Wattwanderungen angeboten. Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger, der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gern auch für Kinder.

Wenn wir Ihr Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit geweckt haben, dann setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch unter 04426-228 oder per E-Mail an [sabine.kullik@kirche-oldenburg.de](mailto:sabine.kullik@kirche-oldenburg.de) in Verbindung, damit

wir den genauen Zeitraum absprechen können. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche schicken Sie dann bitte an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1- Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de).

### Stellenausschreibungen der EKD

#### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Porto / Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Teneriffa-Nord / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Montebello / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Arco / Italien	Ostern 2014 – 31.10.2014
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Malta	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Alanya / Türkei	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Heviz / Ungarn	vom 01.02.2015 – 31.12.2015
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Sofia / Bulgarien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Amman / Jordanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015

Lemesos / Zypern	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Hurghada / Ägypten	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 oder früher, ab 01.04./01.05.14
Pattaya / Thailand	vom 01.09.2014 – 30.06.2015

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Telefon 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Telefon 0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) im Internet heruntergeladen werden.

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Frau Stünkel-Rabe  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 0511 2796-126  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:**

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel**

**Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel**

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

**Herstellung:**

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf